Satzung über Gebühren
für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)
der Stadt Verden (Aller) vom 13.12.2005
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S: 110) der §§ 5, 6, und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Nieders. EURO-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Nieders. EURO-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Verden in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Verden (Aller) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 08.10.1985. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwasser- (bei abflusslosen Sammelgruben) bzw. Fäkalschlammmenge (bei Kleinkläranlagen) bemessen, welche durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter entsorgtes Abwasser bzw. ein Kubikmeter entsorgter Fäkalschlamm. Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Stadt oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.

Die zu entsorgende Menge bei Kleinkläranlagen hat der Gebührenpflichtige der Stadt durch Vorlage des jeweiligen Wartungsberichtes nachzuweisen.

Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter entsorgter Abwasser- bzw. Fäkalschlammmenge

a)	bei abflusslosen Gruben	13,77 EURO
b)	bei Hauskläranlagen	23,67 EURO

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4
Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasser-anlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit der Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasser-anlagen zu gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 die entsprechenden Wartungsberichte nicht vorlegt.

2. § 7 die für die Gebührenberechnung nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.